

**Satzung der
Stadt Bad Segeberg
über die Erhebung einer
Tourismusabgabe in der
Stadt Bad Segeberg
(Tourismusabgabesatzung)**

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Bad Segeberg (Tourismusabgabesatzung)

Stand: Dezember 2021

Diese Lesefassung umfasst:

1. Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Bad Segeberg (Tourismusabgabesatzung); Beschlussfassung der Stadtvertretung 31.08.2021
- 2.1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Tourismusabgabe, Beschlussfassung der Stadtvertretung 07.12.2021

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 31.08.2021 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Bad Segeberg erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Stadt Bad Segeberg erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort gemäß § 10 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) eine Tourismusabgabe für besondere Vorteile aus der städtischen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung von 70 von Hundert der Aufwendungen der Stadt Bad Segeberg für die Tourismusförderung im jeweiligen Kalenderjahr.

§ 2

Sachliche und Persönliche Abgabepflicht

- (1) Die Tourismusabgabe wird von Personen und Personenvereinigungen erhoben, denen durch den Tourismus wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Eine Personenvereinigung ist ein Zusammenschluss mindestens zweier natürlicher und/oder juristischer Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen.

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Bad Segeberg (Tourismusabgabesatzung)

Stand: Dezember 2021

§ 3 Abgabemaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der der abgabepflichtigen Person aus der städtischen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des/der Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart (Maßstabseinheiten).
- (2) Als tourismusbedingter Teil der Einnahmen gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben der/des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. Ist auch das nicht möglich, ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Wenn mehrere Tätigkeiten mit unterschiedlichen Gewinnanteilen ausgeübt werden, gilt der höchste durchschnittliche Gewinnanteil. Auf Antrag der/des Abgabepflichtigen wird eine gesonderte Berechnung für jede dieser Tätigkeiten vorgenommen. Die/der Abgabepflichtige hat zusammen mit dem Antrag Nachweise über die auf den einzelnen Tätigkeiten entfallenden Einnahmenanteile vorzulegen.
- (5) Maßgeblich für die Ermittlung des tourismusbedingten Teils der jährlichen Einnahmen sind die im Geltungsbereich dieser Satzung erzielten betrieblichen Einnahmen des Vorjahres. Solange diese nicht feststehen oder festgestellt wurden, sind die Einnahmen zu schätzen.

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Bad Segeberg (Tourismusabgabesatzung)

Stand: Dezember 2021

- (6) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Abs. 5 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des Jahres jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Abs. 5 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauffolgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.
- (7) Wird die abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres endgültig eingestellt, so sind abweichend von Abs. 5 im Jahr des Tätigkeitsendes die Einnahmen des betreffenden Erhebungszeitraumes maßgebend.

§ 4 Abgabesatz

Der Abgabesatz wird ermittelt, in dem der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 S. 2 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird.

Der Abgabesatz beträgt für die Veranlagungsjahre 2017- 2018
(01.01.2017- 31.12.2018): 0,9 v.H.

Der Abgabesatz beträgt für das Jahr 2019
(01.01.2019-31.12.2019): 1,1 v.H.

Der Abgabesatz beträgt ab dem Veranlagungsjahr 2020 0,5 v.H.

Der Abgabesatz beträgt ab dem Veranlagungsjahr 2022 1,3 v.H.

§ 5 Persönliche Befreiung

entfällt.

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Bad Segeberg (Tourismusabgabesatzung)

Stand: Dezember 2021

§ 6

Beginn und Ende der Abgabepflicht, Erhebungszeitraum, Fälligkeit, Erstattung und Kleinbeträge

- (1) Die Abgabepflicht beginnt, sobald die abgabepflichtige Tätigkeit aufgenommen wird.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.
- (3) Der Abgabeanspruch entsteht am 1. Oktober des Kalenderjahres, auf das sich die Abgabe bezieht.
- (4) Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheids fällig, soweit im Bescheid ausdrücklich kein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist.
- (5) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.
- (6) Solange die umsatzsteuerbereinigten Einnahmen nicht feststehen oder festgestellt sind, kann die Stadt auf der Grundlage geschätzter Einnahmen Vorauszahlung erheben.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- (1) Die/der Abgabepflichtige hat alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 - a. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 - b. bis zum 30. April eines jeden Jahres oder - soweit die Gemeinde dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gem. § 4 Abs. 2, 3 und 4 abzugeben,

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer
Tourismusabgabe in der Stadt Bad Segeberg
(Tourismusabgabesatzung)**

Stand: Dezember 2021

- c. auf Anforderung hin Nachweise über die erzielten Einnahmen, z. B. Miet- und Pachtverträge, Umsatzsteuererklärungen, gegebenenfalls Umsatzsteuer-voranmeldungen sowie den die jeweils beitragspflichtige Betriebsart betreffenden Teil der Einkommensteuererklärungen und -bescheide, gegebenenfalls nebst zugehörigen Anlagen, vorzulegen.
- (2) Werden fristgerecht keine, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, ist die Stadt Bad Segeberg befugt die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.
- (3) Die Stadt Bad Segeberg ist gemäß § 31 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der/des Pflichtigen einzuholen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Bad Segeberg (Tourismusabgabesatzung)

Stand: Dezember 2021

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Tourismusabgabe im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) durch die Stadt Bad Segeberg – Sachgebiet Kämmerei- zulässig:
- a. Name, Vorname(n);
 - b. Anschrift;
 - c. Geburtsdatum;
 - d. Bankverbindung;
 - e. Name, Vorname(n) und Anschrift einer bevollmächtigten Person;
 - f. Daten über die betrieblichen Einnahmen und Gewinne des/der Abgabepflichtigen, die u. a. dem für den/die jeweilige*n Abgabepflichtigen*e zuständigen Finanzamt vorliegen (Amtshilfe oder Mitteilung nach § 31 Abs. 1 AO).
- (2) Personenbezogene Daten werden erhoben oder weitergeleitet durch Mitteilung bzw. Übermittlung:
- a. des jeweilig zuständigen Finanzamtes;
 - b. Erteilung eines SEPA-Mandates;
 - c. aus dem Einwohnermelderegister;
 - d. von Polizeidienststellen;
 - e. von Ordnungsämtern;
 - f. der bei der Stadtverwaltung hinsichtlich der Veranlagung der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, der Vergnügungssteuer sowie der Zweitwohnungssteuer vorliegenden Daten
 - g. des Gewerbeamtes;
 - h. vom Bundeszentralregister;
 - i. allgemeiner Anzeigen;
 - j. anderer Behörden.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer
Tourismusabgabe in der Stadt Bad Segeberg
(Tourismusabgabesatzung)**

Stand: Dezember 2021

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in Gestalt der Beschlussfassung vom 08.05.2018, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung.
- (2) Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (3) Im Falle der Änderung dieser Satzung mit Wirkung für die Vergangenheit ist beim Erlass von Beitragsbescheiden darauf zu achten, dass eine Schlechterstellung im Einzelfall im Vergleich zur Anwendung der für den Rückwirkungszeitraum bisher geltenden Satzung vermieden wird. Dazu ist eine Vergleichsberechnung der sich gemäß bisheriger Satzung ergebenden Beitragsschuld durchzuführen. Das gilt auch dann, wenn die bisherige Satzung unwirksam war oder ihre Wirksamkeit zweifelhaft war.

Bad Segeberg, den 01. September 2021

L.S.

gez. Toni Köppen
Bürgermeister